

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauBG) erlässt der Markt Parkstein folgende

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts des Marktes Parkstein (Vorkaufssatzung)

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 – Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Parkstein ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 21.03.2018
Markt Parkstein

gez.

Schiffmann
1. Bürgermeisterin



**GELTUNGSBEREICH
DER VORKAUFFSATZUNG
NACH § 25, Abs.1 Satz 1 Nr 2**

MARKT PARKSTEIN

VERTR. DURCH
1. BGM TANJA SCHIFFMANN
SCHLOSSGASSE 5
92711 PARKSTEIN
gez.
Schiffmann
1. Bürgermeisterin

LAGEPLAN M 1: 1000

Parkstein, den 21.03.2018